

betreffend mutwillige Beschädigung Wohnhäuser Elsässerstrasse 128 bis 132

Die Wohnhäuser an der Elsässerstrasse 128 bis 132 sollen durch einen Neubau ersetzt werden. Gegen das Neubauprojekt sind rund 100 Einsprachen eingereicht worden, wie regionale Medien berichteten. Die Einsprachen bemängeln unter Anderem eine falsche Berechnung der Wohnfläche des Altbaus. Und sie fordern eine Erhaltung des günstigen Wohnraums in der charakteristischen Häuserzeile im St. Johann, die Teil des Bundesinventars für schützenswerte Ortsbilder ist.

Die Eigentümerin der Liegenschaften hat diese nach mehreren Besetzungen allerdings bereits unbenutzbar gemacht. So wurden anscheinend Treppenhäuser zurückgebaut und Fenster im Hauptbau entfernt sowie Oberlichter des Hinterhauses eingeschlagen, was im ganzen Innenhof sichtbar ist. Diese Schädigung der Liegenschaft ohne Abbruchbewilligung wirft Fragen auf, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat bitte.

1. Laut einem Bericht der Tageswoche vom 19. Oktober haben Mitarbeitende des Bau- und Verkehrsdepartements die Eingriffe gutgeheissen. Stimmt dies und gilt dies auch für das gezielte Einschlagen von Oberlichtern mit dem Zweck, Feuchtigkeit in die Liegenschaft eindringen zu lassen?
2. Wie fern besteht für die Eigentümerin eine Sorgfalts- und Erhaltungspflicht bezüglich der Liegenschaften und eine Verpflichtung, den Ausgang des laufenden Baubewilligungsverfahrens abzuwarten, bevor sie Tatsachen schafft?
3. Die im Juni 2018 vom Basler Volk angenommene Wohnschutzinitiative schreibt die Erhaltung des bestehenden bezahlbaren Wohnraums und den Schutz des Charakters der Quartiere in der Verfassung fest. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gewährleistet. Was unternimmt der Regierungsrat, damit diese neue Verfassungsbestimmung bei Beispielen wie der Elsässerstrasse 128 bis 132 auch die angestrebte Wirkung hat?

Cluadio Miozzari